



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	2012/HOL/368
	Status:	öffentlich
	AZ:	
	Datum:	30.03.2012
	Wiedervorlage:	
Benutzung- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Holthusen		
Fachdienst II		
Frau Petra Schröder		
Beratungsfolge	17.04.2012	Gemeindevertretung Holthusen

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss vom 06.12.2011 zur BV 2011/362/HOL wurde die Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Holthusen beschlossen. Insbesondere wurde die Gebührentabelle in der Anlage zur vorgenannten Satzung an die neu verhandelten Entgelte und die neuen Summen der Landes- und Landkreismittel angepasst. Der Berechnung für den Hort war fehlerhaft. Die Landes- und Landkreismittel haben sich für den Bereich statt auf 76 € auf 78 € erhöht. Die Berechnung der Elterngebühr stellt sich wie folgt dar:

Hort ganztags	326,63 € Gesamtplatzkosten
abzüglich	78,00 € Landes- und Landkreismittel
Verbleibt	248,63 €
50%	124,31 € Elternbeitrag

Insoweit ist die Satzung in ihrer Anlage zu berichtigen. Die Erhebung in dem Zeitraum ab 01.01.2012 bis heute erfolgte bereits auf der Grundlage der vorgenannten Zahlen für den Hortbereich.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen beschließt folgende Satzung:

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Holthusen

Präambel

Aufgrund der §§ 5 (4) und 51 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und des Kindertagesförderungsgesetzes – KiföG M-V vom 01.04.2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 396) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen vom 17.04.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Gemeinde Holthusen unterhält eine Kindertagesstätte.

- (2) Für die Betreuung der Kinder und Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte werden zur Deckung der Kosten Gebühren in Abstimmung mit den Landes-, Landkreis- und Gemeindemitteln erhoben.
- (3) Von der Gemeinde Holthusen werden folgende Kinderbetreuungsarten angeboten:
- | | |
|--------------|---|
| Kinderkrippe | für Kinder ab Vollendung des ersten bis Ende des dritten Lebensjahres. |
| Kindergarten | für Kinder ab dem Monat, in dem das vierte Lebensjahr beginnt bis zum 31.07. des jeweiligen Schuleintrittsjahres. |
| Hort | für Kinder der künftigen ersten Klasse ab dem 01.08. des jeweiligen Schuleintrittsjahres bis zum 31.07. des jeweiligen Schuljahres, in dem die 4. Klasse endet. |
- entsprechend der jeweils gültigen Betriebserlaubnis.
- Für Kinder bis zum Schuleintritt gilt ein Ganztagsplatz täglich bis zu 10 Stunden, ein Teilzeitplatz täglich bis zu 6 Stunden und ein Halbtagsplatz täglich bis zu 4 Stunden. Für Hortkinder gilt ein Ganztagsplatz täglich bis zu 6 Stunden und ein Teilzeitplatz täglich bis zu 3 Stunden.
- (4) Für Kinder auf Teilzeitplätzen besteht die Möglichkeit einer stundenweise zusätzlichen Betreuung. Die zusätzliche stundenweise Betreuung ist auch für Hortganztagsplätze in den Ferien möglich.
- (5) Die Kindertagesstätte hat eine Öffnungszeit ab 06.30 bis 17.30 Uhr.
- (6) Über die Betreuung ist ein Vertrag zu schließen. Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrages ist ein Nachweis über die Feststellung des objektiven Betreuungsbedarfes durch den zuständigen Landkreis. Der Bescheid über die Bedarfsbestätigung ist von den Personensorgeberechtigten in Kopie bei der Kita-Leitung einzureichen. Bei einer Kindergartenbetreuung bis zu 6 und bis zu 4 Stunden muss die Feststellung des Betreuungsbedarfes durch den zuständigen Landkreis nicht vorliegen.

§ 2

Gesamtplatzkosten und Elterngebühren

- (1) Gemäß § 16 KiföG M-V schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit der Gemeinde Holthusen in regelmäßigen Abständen Verträge über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen (Leistungsverträge) nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch ab. Mit den Leistungsverträgen werden die leistungsbezogenen Entgelte (Gesamtplatzkosten) festgelegt. Für die Platzkosten eines Teilzeitplatzes (6 Stunden Krippe, Kindergarten und 3 Stunden Hort) werden 60% und eines Halbtagsplatzes (4 Stunden Krippe, Kindergarten) 50% der Ganztagsplatzkosten berücksichtigt. Nach Abzug der Landes- und Kreismittel von den Gesamtplatzkosten betragen die Elterngebühren 50% der verbleibenden Kosten. Die monatlichen Gesamtplatzkosten, Landes- und Landkreismittel und Elterngebühren sowie die Gebühren je angefangene Stunde der zusätzlichen Betreuung ergeben sich aus der Anlage zu dieser Benutzungs- und Gebührensatzung (Gebührentabelle). Die Gebühren für die zusätzlichen Betreuungsstunden werden den Sorgeberechtigten direkt von der Kita-Leitung in Rechnung gestellt.
- (2) Für Geschwisterkinder, die sich gleichzeitig in Betreuung befinden, wird der Elternbeitrag gemäß der jeweils gültigen Satzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes gestaffelt. Die Satzung des Landkreises wird als Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben. Dies gilt nicht für Kinder mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Ludwigslust-Parchim.
- (3) Für Kinder von Sorgeberechtigten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Holthusen haben, wird der kommunale Anteil für die Betreuung des Kindes nicht von der Gemeinde Holthusen getragen. Werden die Platzkosten nicht durch die Mittel des zuständigen Landkreises und der Wohnsitzgemeinde gedeckt, haben die Sorgeberechtigten die

Mehrkosten gemäß den §§ 21, 22 KiföG M-V zu tragen. Vorerst werden die Elterngebühren unter Vorbehalt wie für Kinder aus dem Ort der Kita berechnet und, sobald die Finanzierungssätze des zuständigen Wohnsitzes vorliegen, entsprechend rückwirkend berechnet.

- (4) Für die Verpflegung (inkl. Getränke) ist pro Kind ein gesonderter Vertrag mit dem jeweiligen Essenanbieter/Vertragspartner der Gemeinde Holthusen abzuschließen.

§ 3 Platzvergabe

- (1) Die Bereitstellung und Vergabe von Betreuungsplätzen erfolgt im Rahmen der vom Landesjugendamt M-V erteilten Betriebserlaubnis vorrangig an Kinder aus der Gemeinde Holthusen.
Bevorzugt werden Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind bzw. sich in Ausbildung befinden oder an einer Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit teilnehmen. Von den Personensorgeberechtigten ist der Kita-Leitung die Betreuungsbedarfsbestätigung des zuständigen Landkreises vorzulegen. Satz 2 und 3 gelten nicht für eine Kindergartenbetreuung von 6 und 4 Stunden.
- (2) Die Platzvergabe an Kinder, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Holthusen haben, kann nur erfolgen, wenn ausreichend Platz- und Personalkapazitäten zur Verfügung stehen und die Betreuung von Kindern aus Holthusen abgesichert ist.

§ 4 Gastkinder und Eingewöhnungskinder

- (1) Gastkinder sind Besucherkinder, die die Einrichtung 1 bis 10 Tage zusammenhängend besuchen können, wenn es die aktuelle Situation hinsichtlich der Platz- und Personalkapazität der Einrichtung erlaubt.
- (2) Sorgeberechtigte, die einen unbefristeten Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, können ihr Kind zur Eingewöhnung schicken. Die Eingewöhnungszeit ist grundsätzlich vormittags für maximal 3 - 4 Stunden täglich. Der Zeitraum der Eingewöhnung ist in der Regel für 1 Woche = 5 Arbeitstage festgesetzt.
- (3) Die Betreuungsgebühren für Gastkinder aller Altersstufen sowie der Stundensatz für Eingewöhnungskinder ergeben sich aus der Anlage zu dieser Benutzungs- und Gebührentabelle (Gebührentabelle).
Die Betreuungsgebühren werden den Sorgeberechtigten direkt von der Kita-Leitung in Rechnung gestellt.
- (4) Ein Betreuungsvertrag ist für Gast- sowie Eingewöhnungskinder in jedem Fall abzuschließen.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) a) Die Gebührenschuld entsteht am ersten eines jeden Monats und ist bis zum 15. des laufenden Monats fällig.
b) Für Kinder mit Vertragsbeginn bis einschließlich 15. eines Monats entsteht die Gebührenschuld am ersten Tag der Aufnahme; es ist der volle Monatsbetrag zu zahlen, der mit Vertragsbeginn fällig ist.
c) Für Kinder mit Vertragsbeginn nach dem 15. eines Monats entsteht die Gebührenschuld am ersten Tag der Aufnahme; es ist der halbe Monatsbetrag zu zahlen, der mit Vertragsbeginn fällig ist.
d) Für Kinder in Betreuung, die vollendete 3 Jahre alt werden, ist der volle Monatsbetrag für eine Kindergartenbetreuung zu zahlen.
e) Sonstige Änderungen der Betreuungsart und –dauer und die Abmeldung bzw. Kündigung des Betreuungsverhältnisses, erfolgen grundsätzlich zum 01. des folgenden Monats, wenn dies von den Personensorgeberechtigten gemäß Absatz (3) bei der Kita-Leitung eingereicht wurde. Es ist jeweils der volle Monatsbeitrag zu zahlen.

- f) Tritt vor dem 15. des Monats bei einer bestehenden Teil- oder Halbtagsbetreuung kurzfristig ein Betreuungsbedarf für eine Ganztagsbetreuung ein, ist der volle Monatsbeitrag für die Ganztagsbetreuung zu zahlen.
 - g) Tritt am bzw. nach dem 15. des Monats bei einer bestehenden Teil- oder Halbtagsbetreuung kurzfristig ein Betreuungsbedarf für eine Ganztagsbetreuung ein, sind der volle Monatsbeitrag für die Teil- oder Halbtagsbetreuung und zusätzliche Stunden zu zahlen.
 - h) Die Bezahlung der Gebühren hat per Einzugsermächtigung zu erfolgen. Mit Beendigung des Betreuungsvertrages erlischt die Einzugsermächtigung automatisch.
- (2) Die Gebühr für die Betreuung in der Kindertagesstätte ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Bei ärztlich bescheinigter Krankheit, die zusammenhängend länger als einen Monat dauert, werden für diesen Zeitraum die Betreuungsgebühren erlassen.
 - (3) Veränderungen und die Abmeldung bzw. Kündigung der Betreuung sind spätestens bis zum 10. des laufenden Monats schriftlich bei der Kita-Leitung einzureichen, damit dies zum 01. des darauf folgenden Monats wirksam werden kann.
 - (4) Die Gemeinde Holthusen ist berechtigt, den Antragsteller mit sofortiger Wirkung von der weiteren Nutzung der Einrichtung auszuschließen, wenn die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es zwei zusammenhängende oder weiter auseinander liegende Monate sind.
 - (5) Die Gemeinde Holthusen ist berechtigt, den Antragsteller mit sofortiger Wirkung von der weiteren Nutzung der Einrichtung auszuschließen, wenn der Platz über einen Zeitraum von vier zusammenhängenden Wochen unentschuldigt nicht genutzt wird. Kann der Platz über längere Zeit wegen Krankheit des Kindes nicht genutzt werden, ist dies unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Leiterin der Einrichtung nachzuweisen.
 - (6) Bei mehrfacher Nichteinhaltung der Öffnungszeiten kann die Betreuungsvereinbarung einseitig durch die Gemeinde gekündigt werden. Die Gemeinde hat bereits über eine Sondergenehmigung die Öffnungszeiten auf 11 Stunden erhöht.

§ 6 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung des Betreuungsbeitrages ist derjenige verpflichtet, der eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen hat. Erst eine Kündigung der Betreuungsvereinbarung beendet die Zahlungsverpflichtung für den Zeitraum nach Ablauf der Kündigungsfrist.

§ 7 Gebührenermäßigungen

- (1) In der Satzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V in der jeweils geltenden Fassung werden die Bedingungen und Möglichkeiten einer Elternbeitragsstützung geregelt. Durch die Personensorgeberechtigten ist ein schriftlicher Antrag auf Ermäßigung beim Landkreis Ludwigslust-Parchim zu stellen. Der Bescheid über die Elternbeitragsstützung ist von den Personensorge-berechtigten in Kopie bei der Kita-Leitung einzureichen.
An den Landkreis Ludwigslust-Parchim können Eltern monatlich einen Antrag auf Erstattung der Verpflegungskosten stellen. Die Monatsabrechnung der Verpflegungskosten ist als Nachweis beizufügen.
- (2) In besonderen Härtefällen kann die Gemeindevertretung ab schriftlicher Antragstellung Ausnahmeregelungen treffen.

§ 8 Betriebsferien

Die Kindertagesstätte wird zwischen Weihnachten und Neujahr sowie in den Sommerferien 3 Wochen wegen Betriebsferien geschlossen. Die Eltern werden rechtzeitig informiert. Der Betreuungsbeitrag ist auch während der Zeit von Betriebsferien zu zahlen.

In dringenden Notfällen wird in der Zeit von Betriebsferien eine begrenzte Anzahl von Plätzen in der Kita Warsow angeboten, soweit möglich.
 Personensorgeberechtigte tragen vorrangig die Verantwortung, die Betreuung während den Betriebsferien der Kita abzusichern.

§ 9

Melde- und Nachweispflicht der Sorgeberechtigten umformuliert

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Veränderung familiärer bzw. wirtschaftlicher Verhältnisse, die eine Änderung des Betreuungsbedarfes zur Folge haben, der Kita-Leitung umgehend mitzuteilen, um den Betreuungsbedarf gemäß der Richtlinie des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Förderung der Kindertagesbetreuung festzustellen. Ist eine erneute Bedarfsbestätigung durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim nötig, müssen die Personensorgeberechtigten einen neuen Antrag an den Landkreis Ludwigslust-Parchim stellen. Ebenso sind Wohnsitzwechsel und Namensänderung umgehend der Kita-Leitung mitzuteilen. Aufgrund zu später oder fehlender Meldung bzw. falscher oder unvollständiger Angaben, sind zuviel gezahlte Landes-, Kreis-, und Gemeindegelder von den Personensorgeberechtigten nach dem § 50 in Verbindung mit § 45 Sozialgesetzbuch X zurückzuzahlen.

§ 10

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Holthusen tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Holthusen vom 06.12.2011 tritt zum 31.12.2011 außer Kraft.

Holthusen, _____

-Siegel-

Uffmann
 Bürgermeisterin

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Holthusen

Gebührentabelle

Gesamtplatzkosten, Landes- und Landkreismittel, Elterngebühr

	Gesamtplatzkosten	Landes- und Kreismittel	Elterngebühr
Krippe			
ganztags	749,12 €	245,00 €	252,06 €
teilzeit	449,47 €	147,00 €	151,23 €
halbtags	374,56 €	98,00 €	138,28 €
Kinderg.			
ganztags	481,36 €	140,00 €	170,68 €
teilzeit	288,82 €	84,00 €	102,41 €
halbtags	240,68 €	56,00 €	92,34 €
Hort			
ganztags	326,63 €	78,00 €	124,31 €
teilzeit	195,98 €	46,80 €	74,59 €

Elterngebühr für zusätzliche Betreuungsstunden

Krippe	3,75 €	pro Stunde
Kindergarten	2,41 €	pro Stunde
Hort	2,72 €	pro Stunde

Elterngeld für Gastkinder

Beitrag für Kinder im Krippenalter: **3,75 € pro Stunde**

Beiträge für Kinder im Kindergartenalter bis zum Schuleintritt:

zusammen- hängende Tage	Ganztagsbetreuung	Teilzeitbetreuung	
1 bis 3	24,07 €	14,44 €	pro Tag
4 bis 5	21,66 €	13,00 €	pro Tag
6 bis 10	19,25 €	11,55 €	pro Tag

Beiträge für Kinder im Schulalter (längstens bis Ende Klasse 4):

zusammen- hängende Tage	Ganztagsbetreuung	Teilzeitbetreuung	
1 bis 3	16,33 €	9,80 €	pro Tag
4 bis 5	14,70 €	8,82 €	pro Tag
6 bis 10	13,07 €	7,84 €	pro Tag

Elterngeld für Eingewöhnungskinder: 1,80 € pro Stunde

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen gemäß Satzung

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:
Davon stimmberechtigt:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenenthaltungen:
Ungültige Stimmen:

(Bürgermeisterin)